

Hilfe ich werde gemobbt – Mobbing in der Schule

Fortbildungsveranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht

15. April 2010 im Theresianum

Der Präsident der ÖGSR Univ. **Doz. Dr. Markus Juranek**, Rektor der PH Innsbruck, begrüßt die Anwesenden und gibt einen kurzen Einblick in das Thema. Grundsätzlich kann im Schulbereich jeder jeden mobben oder unter Mobbing leiden, als neue Form ist in den letzten Jahren Cyber-Mobbing dazu gekommen. Er nennt einige Bücher, die sich mit dem Thema befassen.

HR DDr. Andrea Richter, Leiterin der Abt. Schulpsychologie und Bildungsberatung im LSR für NÖ, spricht zum Thema „**Mobbing in der Schule aus psychologischer Sicht**“.

Mobbing ist eine Sonderform von Gewalt, die systematisch und über einen längeren Zeitraum wiederholt ausgeübt wird. Es ist eine Schädigungsabsicht vorhanden, die aber nicht öffentlich zugegeben wird.

Das Mobbing konzentriert sich auf eine Person oder eine kleine Gruppe. Es handelt sich immer um ein Ungleichgewicht bei der Stärkeverteilung.

Das Opfer kann sich nicht wehren, daher helfen Aufforderungen „So wehr dich doch!“ nicht, sie können sogar kontraproduktiv sein.

Es dauert oft lange bis Opfer endlich Hilfe suchen, denn sie fürchten, dass es noch schlimmer wird wenn sie sich jemand anvertrauen, und das nicht zu Unrecht. Eltern und Lehrer/innen wissen oft nicht, wie sie damit umgehen sollen.

Man unterscheidet direktes und indirektes Mobbing.

Direktes Mobbing geschieht durch

- physische Angriffe (am Schulweg, in Toiletten, beim Warten auf den Schulbus, etc.) Kinder werden im Unterricht unruhig weil sie den Heimweg fürchten. Hier hilft es manchmal, dass man Zeugen hat
- psychische Angriffe (Beleidigungen, Sticheleien, anzügliche Bemerkungen, wobei es auch auf den Tonfall ankommt, in dem gesprochen wird).

Indirektes Mobbing geschieht durch

- Anstiften zum Mobbing (der eigentliche Täter bleibt im Hintergrund),
- Verbreiten von Lügen und Gerüchten,
- Ausgrenzung und Isolierung (Menschen müssen zu einer sozialen Gruppe gehören, Ausgrenzung ist eine Bedrohung die ganz tief trifft)

Cyber-Mobbing als neue Form geschieht durch SMS, Chat, Onlinestellen von Aufnahmen auf YouTube (das ist nicht mehr zu entfernen). Diese Form des Mobbings reicht bis in den Wohnbereich, dort war man früher noch geschützt. Aber ein Ausschalten des Handys ist für Jugendliche nicht vorstellbar.

Ziel ist das Selbstwertgefühl des Opfers zu zerstören. Die Folgen sind furchtbar und immer gleich:

- Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten geht verloren
- Die schulischen Leistungen lassen nach
- Die Opfer isolieren sich, werden depressiv und passiv
- Es kommt zu Schlafstörungen, Nervosität. Kopf- und Bauchschmerzen, Albträumen, in der Folge zur Schulverweigerung und auch zu schwerer Traumatisierung.

Die Opfer tun viel, damit sie nicht auffallen, versuchen das Problem vor der Umwelt zu verheimlichen. Es dauert daher oft lange, bis die Eltern etwas bemerken. Kinder reden erst, wenn Eltern schwören, nicht in die Schule zu gehen und die Probleme zu melden.

Es entwickelt sich ein Klima von Angst und Schrecken und gegenseitigem Misstrauen. Eine positive Entwicklung ist nicht mehr möglich.

Problematisch ist auch die Rolle der Zuschauer/innen. Manche Schüler/innen freuen sich, dass in der „faden Schule etwas Action ist“. Viele verhalten sich passiv und wollen nicht in Konflikte hineingezogen werden. Wer Opfer unterstützt, kann selbst zum Opfer werden.

Wenn in der Schule Probleme bei Schüler/innen ohne ersichtlichen Grund auftreten, gibt es oft

Probleme unter den Lehrer/innen. Deren Schwierigkeiten untereinander spiegeln sich im Klassenzimmer wider.

Maßnahmen gegen Mobbing:

Kluges Classroom Management

Regeln für das Eingreifen bei psychischer Gewalt aufstellen, die Eltern einbeziehen (Elternabend zu Schulbeginn)

Klassenklima mitgestalten (Modelle für respektvollen Umgang finden, Sitzordnung überdenken, wechselnde Arbeitsgruppen einsetzen, Cliquesbildungen unterbinden)

Abschreckungsprogramme funktionieren nicht. Erwachsene sollen aber sofort und eindeutig Stellung beziehen („Das ist nicht in Ordnung was du machst!“) Keine längeren belehrenden Gespräche, denn die Kinder/Jugendlichen „schalten ihre Ohren rasch auf Durchzug“.

Kinder lernen viel durch Vorbildwirkung, auch Erwachsene verhalten sich oft gewalttätig.

Mobbing wirkt wie ein Virus. Es reicht nicht, den Täter aus der Klasse zu entfernen, es findet sich bald ein anderer.

Mobbing tritt in nahezu jeder Klasse auf. Es belastet das Arbeitsklima massiv und macht nachhaltige Lernarbeit unmöglich. Schüler/innen, die über Probleme in der Klasse klagen, müssen ernst genommen werden.

In letzter Zeit hat Mobbing stark zugenommen, es kommt auch immer wieder zu Selbstmorden bei Jugendlichen aus diesem Grund.

In der folgenden **Diskussion** wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Infos aus dem Internet-Mobbing in Personalakte geraten könnten und dass Dienstgeber Namen googeln und dann alte Videos finden könnten. Schulen sind mit der Problematik überfordert, es wird eine „schnelle Eingreiftruppe“ angeregt und eine Schulung für Lehrer/innen gefordert, da diese viel zu oft wegschauen. Auch Lehrer/innen können Mobbing auslösen.

DDr. Richter steht einer Eingreiftruppe skeptisch gegenüber, da eine Lösung der Probleme vor Ort sinnvoller wäre. Aktionen gegen Mobbing müssen immer eine gemeinsame Aktion des gesamten Lehrkörpers sein.

Staatsanwalt **Mag. Hansjörg Bacher** von der Staatsanwaltschaft in Graz spricht zum Thema **„Mobbing aus strafrechtlicher Sicht“**.¹

Das Strafrecht setzt immer erst ein, wenn bereits etwas geschehen ist. Da die Verhandlungen öffentlich sind, können sie aber in gewissem Sinn zu einer Generalprävention beitragen.

Er präzisiert nochmals die Kriterien von Mobbing:

- Systematik ist ganz wesentlich,
- längerer Zeitraum,
- Ungleichgewicht zwischen Täter und Opfer.

Mobbing läuft in mehreren Phasen ab, Zweck ist die Isolation des Opfers. 45 Mobbinghandlungen wurden aufgelistet, sie sind in ihrer Gesamtheit verwerflich.

Sie können in fünf Kategorien eingeteilt werden als Angriff auf

- die Möglichkeit sich zu äußern,
- die sozialen Beziehungen
- das soziale Ansehen
- die Berufs- und Lebenssituation
- die Gesundheit

Im Strafrecht fällt dies unter drei Kategorien:

Angriff auf das soziale Ansehen, die Gesundheit, das Vermögen.

Für Mobbing gibt es im Strafrecht noch keinen Paragraphen, aber nur wenn ein Verhalten in einen Paragraphen passt, kann ein Täter bestraft werden.

In Frankreich, Belgien, den Niederlanden gibt es bereits einen Mobbing Tatbestand. 1997 befasste

1 Die entsprechenden Gesetzesparagraphen finden sich auf www.ris.bka.gv.at; bei Titel/Abkürzung StGB eingeben

sich der Oberste Gerichtshof zum ersten Mal mit dem Thema, 2002 wurden vom OGH Kriterien für Mobbing am Arbeitsplatz erstellt.

- Schädigung des Sozialen Ansehens durch Verbalattacken; es kann § 111 StGB „üble Nachrede“ zur Anwendung kommen oder § 115 StGB „Beleidigung“: Es muss der Vorsatz gegeben sein, dass auch Dritte das hören. Es handelt sich um Privatanklagen, Opfer muss anzeigen, Kostenrisiko ist gegeben, wenn der Prozess verloren wird.
Bei Verleumdung § 297, gefährlicher Drohung § 107 und Nötigung §§ 105, 106 ist der Staatsanwalt eingeschaltet, daher gibt es kein Kostenrisiko.
- Schädigung der Gesundheit, auch hier muss Vorsatz gegeben sein. Bei Telefonterror wird das Mobbingopfer auch zu Hause getroffen, wo es sich sonst sicher fühlen konnte.
Anstiften zu einer Tat fällt unter Nötigung, Ohrfeige ist eine Privatanklage (Beleidigung); Sexuelle Übergriffe, seit 2004 ist auch Belästigen § 218 mit einbegriffen.
- Diebstahl, Sachentziehung (Geld wird gestohlen, aber nicht behalten sondern weggeworfen), Sachbeschädigung, Computer Manipulation (Viren versenden, Daten löschen, Zuschütten mit Spams)

Haben die Lehrer/innen die Verpflichtung einzugreifen und begehen sie eine Unterlassung?

Eine Pflicht einzugreifen besteht dann, wenn die Strafandrohung für ein Delikt länger als ein Jahr ist. Aber in der Schule ist eine „Garantenstellung“ gegeben denn der Lehrer hat eine Fürsorgepflicht, er muss daher eingreifen. Anzeigepflicht besteht aber nur für die Behörde.

Bis zum 14. Lebensjahr sind Delikte strafrechtlich nicht verfolgbar. Bei Mobbing ist vieles strafrechtlich relevant, vieles aber auch nicht. Jeder Fall muss einzeln betrachtet werden.

In der folgenden **Diskussion** wird besprochen, ob die Schule als Behörde gilt oder erst der Landeschulrat/Stadtschulrat. Es wird darauf hingewiesen, dass es oft Probleme mit dem Datenschutz beim Aufspüren von Tätern gibt, dass das Nichtlöschenkönnen von Videoaufnahmen im Internet zu grossen Schwierigkeiten führen kann. Schulen wollen auch strafrechtliche Delikte oft intern lösen, damit ist die Staatsanwaltschaft nicht zufrieden. Was anzuzeigen ist, sollte angezeigt werden, da interne Lösungen oft nicht von Dauer sind.

Dr. Markus Juranek vertritt die erkrankte MR Mag. Andrea Götz beim Thema „**Erziehungsmittel – Versuch einer rechtlichen Betrachtung**“.²

Er bestätigt aus eigener Erfahrung die Behauptung, dass Lehrer den Aufwand scheuen tätig zu werden.

Im Folgenden erläutert er die Verpflichtungen aller an der Schule Beteiligten durch die Paragraphen im SchUG, SchOG und die entsprechenden Verordnungen.

Der Erziehungsauftrag jedes Lehrers ist durch § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 SchUG gegeben.

das Ernstnehmen von § 2 SchOG verpflichtet gegen Mobbing tätig zu werden.

§ 47 SchUG befasst sich mit der Mitwirkung der Schule an der Erziehung. In der Schulordnung wird bei Verfehlungen das belehrende Gespräch als Maßnahme bei den „Tätern“ erwähnt. Es sollte auch beratende Gespräche für Opfer geben.

Ist die Einbindung der LSI noch zeitgemäß? Sie sind ja jetzt für die systemische Weiterentwicklung des Schulwesens zuständig und keine Kontrollorgane.

Bei der Versetzung in die Parallelklasse sollte diskutiert werden, ob Opfer oder Täter versetzt werden sollten.

Ausschluss von Schulveranstaltungen ist nur gerechtfertigt, wenn Schüler/in sich selbst oder andere gefährdet, aus pädagogischen Gründen kann niemand ausgeschlossen werden.

Bei der Aufsichtspflicht § 51 Abs. 3 SchUG ist dem Wort „insbesondere“ besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Weitere relevante Paragraphen sind jene, die sich mit dem Klassenvorstand (§ 54 SchUG), dem Schulleiter (§ 56 SchUG) und dem Frühinformationssystem (§ 19 SchUG) befassen.

² Die entsprechenden Gesetzes- und Verordnungstexte finden sich auf www.bmukk.gv.at/schulen/recht/index.xml

Nach § 61 Abs. 1 SchUG haben die Eltern die Pflicht, auch selbst aktiv zu werden. § 62 befasst sich mit Beratungen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrer/innen.

Bei der Schulkonferenz nach § 57 SchUG sind die Eltern- und Schülervertreter bei pädagogischen Fragen einzuladen. Das passiert aber nicht immer.

Im Klassenforum, Schulforum und SGA sind wichtige Fragen der Erziehung ein Tagesordnungspunkt. (§63a Abs. 2 und § 64 Abs. 2 SchUG)

Verhaltensvereinbarungen sind Teil der Hausordnung. MR. Dr. Nagler, Kurator des Theresianums, bemerkt dazu, dass als Anhang eine Sanktionspyramide notwendig wäre.

Die Verständigungspflichten der Schule sind in § 48 SchUG geregelt, der Ausschluss eines Schüler in § 49. Mobbing sollte als schwerwiegende Pflichtverletzung gewertet werden. Dazu wird angemerkt, dass bei Mobbing ein Schulausschluss besonders lang dauert. Ein rascheres Eingreifen der Schulleitung wird gewünscht.

Mag. Stefan Ritter, legistische Abteilung im Bundeskanzleramt, spricht über „**Mobbing am Arbeitsplatz – dienstrechtliche Bestimmungen**“.³

Grundsätzlich besteht eine Fürsorgepflicht des Dienstgebers in umfassendem Ausmaß bei materiellen und immateriellen Interessen, betreffend Gesundheit und Arbeitsklima. Der Gesundheitsaspekt ist besonders wichtig.

Seit 1. 10. 2009 gibt es den neugefassten § 43a im BDG, der in der Praxis ein Mobbingverbot bedeutet und eine Harmonisierung im Bereich Beamte und Vertragsbedienstete brachte. Er beinhaltet den achtungsvollen Umgang, die Zusammenarbeit im Dienst, die Menschenwürde und diskriminierende Verhaltensweise.

Als Besonderheit im Dienstrecht ist anzusehen, dass eine Dauerhaftigkeit der Tathandlung nicht Voraussetzung für ein Disziplinarverfahren ist. Es ist auch keine Angabe eines Diskriminierungsgrundes notwendig. Die Verantwortung der Vorgesetzten Missstände abzustellen und Erhebungen einzuleiten bzw. Anzeige zu erstatten wird in § 45 BDG geregelt. Belästigung liegt vor wenn ein einschüchterndes, feindseliges, demütigendes Arbeitsfeld geschaffen oder bezweckt wird. Hier ist ein Diskriminierungsgrund nötig: z.B. Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter, sexuelle Orientierung.

Vizepräsidentin **HR Dr. Irmgard Moser** meint zum Abschluss, dass Aufmerksamkeit und Zivilcourage bei den Lehrer/innen notwendig ist, wenn es um Mobbingvorfälle geht. Aber auch Lehrer/innen können von Mobbing betroffen sein. Manchmal wird mit dem Begriff aber auch inflationär umgegangen. Die Änderung im § 43 a BDG wird von ihr ausdrücklich begrüßt.

Zusammenfassung: Christine Krawarik und Maria Smahel

³ Die entsprechenden Gesetzesparagrafen finden sich auf www.ris.bka.gv.at; bei Titel/Abkürzung BDG eingeben